

Stand: 07.11.2022

Anlage zum Eckpunktepapier für die Erteilung einer Betriebserlaubnis für UMA-Angebote

Richtlinien für den Einsatz von Security-Diensten in Angeboten für (V)ION für UMA nach den §§ 42 / 42a SGB VIII

- 1. Die Gesamtverantwortung für den Einsatz von Security-Diensten liegt beim jeweiligen Einrichtungsträger, der das Angebot betreibt. Nach § 72a SGB VIII dürfen nur Personen eingesetzt werden, die nicht wegen einer nach den in § 72a Abs. 1 genannten Straftaten verurteilt wurden. Der Träger muss sich daher die erweiterten Führungszeugnisse der eingesetzten Security-Mitarbeitenden vorlegen lassen. Darüber hinaus ist eine Selbstverpflichtungserklärung der jeweiligen Security-Mitarbeiter einzuholen.
- 2. Da es sich bei Security-Mitarbeitenden nicht um p\u00e4dagogisches Personal handelt, ist der Tr\u00e4ger f\u00fcr eine angemessene Einarbeitung und Einf\u00fchrung in das Arbeitsfeld verantwortlich. Hierzu geh\u00fcren insbesondere die Themen Kinderschutz und Datenschutz. Die Security-Mitarbeitenden m\u00fcssen f\u00fcr den Personenkreis der unbegleiteten minderj\u00e4hrigen Ausl\u00e4nder spezifisch vorbereitet werden. Eine Erkl\u00e4rung zur Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht und des Datenschutzes ist von allen Security-Mitarbeitenden zu unterschreiben.
- 3. Im Falle von Krisensituationen oder eingehenden Inobhutnahmen außerhalb der Anwesenheitszeiten von p\u00e4dagogischem Fachpersonal muss zwingend die p\u00e4dagogische Rufbereitschaft hinzugezogen werden. Dar\u00fcber hinaus ist ein Krisenablaufplan zu erstellen aus dem eindeutig hervorgeht, wer wann und von wem zu informieren ist.
- 4. Eine **entsprechende Vereinbarung** zwischen dem freien Träger und dem Security-Dienst ist abzuschließen und mit den Antragsunterlagen zum Betriebserlaubnisverfahren vorzulegen.